

Satzung

des Vereins zur Förderung der katholischen Kirchen St. Barbara zu Wathlingen und St. Marien zu Nienhagen

§ 1 *Name, Sitz, Geschäftsjahr*

1. Der Verein führt den Namen „ Verein zur Förderung der katholischen Kirchen St. Barbara zu Wathlingen und St. Marien zu Nienhagen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz am Papst Benedikt XVI. - Platz 1, 29339 Wathlingen und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Zweck*

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung zur Erhaltung der beiden Kirchengebäude St. Barbara /Wathlingen und St. Marien/ Nienhagen einschließlich ihres Inventars und Zubehörs.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Vereinsmitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig. Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck entgegenstehen, sind ebenfalls unzulässig.

§ 3 *Mitgliedschaft, Beginn/Ende der Mitgliedschaft*

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen; in der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

3. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins und der Annahme durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung ist jederzeit durch Anzeige gegenüber dem Vorstand möglich; bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 *Mitgliedsbeiträge*

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des festgesetzten Beitrags laut der jeweils gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 *Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, 1 Monat vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch Aushang in den Schaukästen der Kirchen St. Barbara/Wathlingen und St. Marien/Nienhagen einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer (gehören nicht dem Vorstand an)
 - Entgegennahme und Beratung von Berichten des Vorstands
 - Kontrolle der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Kassenordnung, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied am Sitz des Vereins eingesehen werden.

§ 7 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben, Antragstellung auf geheime Abstimmung ist möglich.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - 1 Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden hinsichtlich der registergerichtlichen Eintragung allgemein als Vorstand bezeichnet. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, sowie besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zugestimmt haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 9 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen der jetzigen Pfarrgemeinde St. Barbara Wathlingen, bei Auflösung dieser der im Rahmen der Fusion dann neu entstehenden katholischen Kirchengemeinde, voraussichtlich St. Ludwig Celle, zuzuführen.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung abschließend nichts anderes bestimmt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18.04.06 beschlossen, geändert und ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.11.06.